- 2. förmliche Änderung und Ergänzung -

Erläuterungen Nr. Text 4.2.1-7 N.7 Naturschutzgebiet "Ouellbach- und Laubwaldbereich Deipensiefen" (Marienheide, südwestlich Börlinghausen) Die Ausweisung als Naturschutzgebiet erfolgt zur Sicherung und Entwicklung eines naturnahen Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt ca. 7,3 ha Ouellbachbereiches mit bachbegleitenden und angrenzenden Laubholzbeständen sowie zum Erhalt von an den Wald angrenzendem Extensivgrünland. Eine erhebliche Bedeutung hat das Gebiet als Trittstein für den Biotopverbund nicht nur innerhalb des Bergischen Landes sondern im Rahmen der Festsetzung als Natura 2000 – Schutzgebiet auch europaweit. DE-Das Naturschutzgebiet ist als Teilbereich des Schutzgebietes DE-4810-301 nach den Bestimmun-Pläne und Projekte, die das FFH-Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, sind vor ihrer 4810-301 gen der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) Bestandteil des europäischen Zulassung oder Durchführung im Hinblick auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen kohärenten Netzes von besonderen Schutzgebieten (Natura 2000). Schutzzweck und Hinweise zur des Gebietes zu überprüfen. Verwirklichung der Schutzziele im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie sind für das Naturschutzgebiet unter Punkt 4.1.8 (Seiten 98a, 98b) dargestellt. Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist insbesondere verboten: 1. bauliche Anlagen gemäß den Bestimmungen des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen. oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden, Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch: a) Landungs-, Boots- und Angelsteege b) am Ufer oder auf dem Grund des Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen mit Ausnahme von Weide- oder Koppel- sowie Forstkulturzäunen Aufschüttungen oder Abgrabungen oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen Fernmeldeeinrichtungen jagdliche Einrichtungen Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder

Endfassung

Stand: 10/05

Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen.

Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder

sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen.

abzustellen.

Nr.	Text	Erläuterungen
(noch 4.2.1-7)	<ol> <li>mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen</li> </ol>	
	<ol> <li>Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bo- den- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungs- kanten abzuschleifen oder zu verändern</li> </ol>	Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung
	8. Brachflächen, Feucht- und Nasswiesen, Quellsümpfe und Trockenrasen in andere Nutzungen umzuwandeln, zu dränieren oder hier Flächendränierungen vorzunehmen	
	<ol> <li>landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organi- sche Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustim- mung zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen</li> </ol>	
	10. Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächig in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächig konzentriert zur Versickerung zu bringen	Auf das Verbot Nr. 23 wird verwiesen.
	11. Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen	
	12. Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen	Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar.
	13. Waldflächen zu beweiden	
	14. die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen	
	<ol> <li>Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen</li> </ol>	Hierzu zählt auch das Beweiden von Quellen. Nach Möglichkeit sind Viehträn- ken an Quellen durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnli- ches zu ersetzen.
	<ol> <li>Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern</li> </ol>	Ches 24 Ciscuscii.
	17. Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern	
	18. das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen	
	19. Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten	

Nr.	Text	Erläuterungen
(noch 4.2.1-7)	20. zu lagern oder Feuer zu machen	
	21. Hunde frei laufen zu lassen	Ausgenommen bleiben Jagdhunde in Ausübung ihrer jagdlichen Aufgaben.
	22. Motorsport- oder Modellsportveranstaltungen sowie den Einzelbetrieb von Motormodellgeräten durchzuführen	
	23. Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Düngemittel zu lagern, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder sonstige organischen Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern, Stickstoffdünger anzuwenden, zu lagern oder einzubrin- gen	Das Verbot betrifft die ordnungsgemäße Düngung mit Gülle im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung nur soweit, als die Entfernung zu einem offenen Gewässer weniger als 50 Meter beträgt.
	24. Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern	Das Verbot betrifft die ordnungsgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung nur soweit, als die Entfernung zu einem offenen Gewässer weniger als 50 Meter beträgt.
	25. Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen	Ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde im Rahmen von Renaturierungen von Lebensräumen angeordnete Einbringung und Anpflanzungen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes.
	26. wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören	
	27. Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen	
	28. Gewässer -einschließlich Fischteiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ih- rer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen	
	<ol> <li>den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen.</li> </ol>	
	30. Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren	
	31. die Ausbildung von Jagdhunden	
	32. Grünland umzubrechen, zu dränieren oder in eine andere Nutzung zu überführen	
	<ol> <li>das Fließgewässer mit nicht-heimischen Fischarten zu besetzen, die Fütterung von Fischen sowie die Düngung des Fließgewässers</li> </ol>	

Nr.	Text	Erläuterungen
(noch 4.2.1-7)	34. Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln	
	35. in Holzbeständen Kahlschlag vorzunehmen	Alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 ha und Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken, gelten als Kahlschläge.
	36. Totholz - einschließlich Baumstümpfe und Stubben sowie starkes liegendes Bru und Windwurfholz - zu entfernen	ch- Art und Umfang regelt der mit den Grundstückseigentümern abgestimmte Waldpflegeplan bzw. das Sofortmaßnahmenkonzept
	<ol> <li>Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des jeweiligen Standortes gehören sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte in Bestände de natürlichen Waldgesellschaften einzubringen</li> </ol>	or .
	38. Großhöhlenbäume (Öffnung > 5 cm) sowie weitere artenschutzrelevante Horst- und Höhlenbäume (z.B. Bäume mit mehreren Kleinhöhlen, Bäume mit intakten Horsten) zu fällen	Die betreffenden Bäume werden nach Möglichkeit dauerhaft markiert. Art und Umfang regelt der mit den Grundstückseigentümern abgestimmte Waldpflegeplan bzw. das Sofortmaßnahmenkonzept
	<ol> <li>Altholz und alte Bäume mit Bartflechtenbewuchs zu fällen, deren Erhalt im Rah men der Festlegungen des Waldpflegeplans bzw. des Sofortmaßnahmenkonzepte vorgesehen ist</li> </ol>	· ·
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist neben den unter 4.1.8 genannter Grundsätzen geboten:	ı
	<ul> <li>die Erarbeitung und Umsetzung einer für die Verwirklichung des Schutzgebietes geeigneten Fachplanung</li> </ul>	Geeignete Fachplanungen sind z.B. Sofortmaßnahmenkonzepte, Waldpflegepläne, Biotopmanagementpläne, etc.
	<ul> <li>die möglichst extensive Nutzung der Grünlandflächen durch entsprechende Beweidung und ein- bis zweimalige Mahd nicht vor dem 15. Juni und 01. September</li> </ul>	
	• die Erhaltung der Überschwemmungsdynamik des Fließgewässers	
	<ul> <li>die naturnahe Unterhaltung der Fließgewässer (gemäß der Richtlinie für naturnaher Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen)</li> </ul>	1
	• die naturnahe Waldbewirtschaftung	

Nr. Text Erläuterungen

(noch 4.2.1-7)

die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Land-

- schaftsbehörde angeordneten oder genehmigten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung
- unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen
- c) mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmte Maßnahmen zur Unfallverhütung und Sicherung der Flächen vor unbefugtem Zutritt
- d) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote 7-10, 12-15, 17, 23, 24, 28, 29, 32, 34-39
- e) die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßigen Nutzungen aufgrund rechtskräftiger behördlicher Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang
- f) die Ausübung der Jagd wie folgt:

Unberührt bleiben:

- Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild
- das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern
- Jagdschutzmaßnahmen gemäß § 25 LJG
- die ausnahmsweise Aufstellung und Nutzung von Jagdkanzeln zur Vermeidung von akuten, übermäßigen Wildschäden nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde
- die Anlegung von Wildfutterstellen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde, wenn dadurch die umgebende Bodenlebewelt sowie Vegetation keinen Schaden nimmt
- die Anlegung von Wildäckern in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde
- die Anpflanzung von Wildverbissgehölzen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde
- g) die ordnungsgemäße Pflege der Bäume und Sträucher im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar, jedoch sind sämtliche Pflegemaßnahmen vor der Ausführung schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde zur Abstimmung vorzulegen
- h) die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach den Vorgaben des § 63 Bundesnatur schutzgesetz zweckbestimmten Flächennutzungen. Die zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlichen Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde vor ihrer Durchführung abzustimmen.

Vgl. zur guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 (4) BNatSchG für die Landwirtschaft und in § 1b LFoG NW für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen.